

Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Ravensburg

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617) und § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 10.06.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Ravensburg. Das Gemeindegebiet wird in drei Zonen unterteilt.

ZONE 1:

Das Gebiet der Altstadt.

ZONE 2:

Der Bereich der Kernstadt außerhalb der Altstadt einschließlich der Weststadt ohne den Bereich Hinzistobel und ohne Ortschaften - mit Ausnahme eines Teilgebietes in Weissenau.

ZONE 3:

Die Markungsflächen der Ortschaften Eschach - mit Ausnahme eines Teilungsgebietes in Weissenau -, Schmalegg und Taldorf sowie der Bereich Hinzistobel.

Die drei Zonen sind in den Lageplänen 1 bis 3 des Stadtplanungsamtes vom 28.11.95/30.01.96 gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Stellplatzverpflichtung

- (1) Die Stellplatzverpflichtung der Landesbauordnung (§ 37 Abs. 1 LBO) - 1 Stellplatz je Wohnung - wird in den Zonen 2 und 3 erhöht. Die Stellplatzverpflichtung wird festgesetzt

in der ZONE 2:

Wohnungen bis	100 m ²	1	Stellplatz	je Wohnung
Wohnungen über	100 m ²	1,5	Stellplätze	je Wohnung

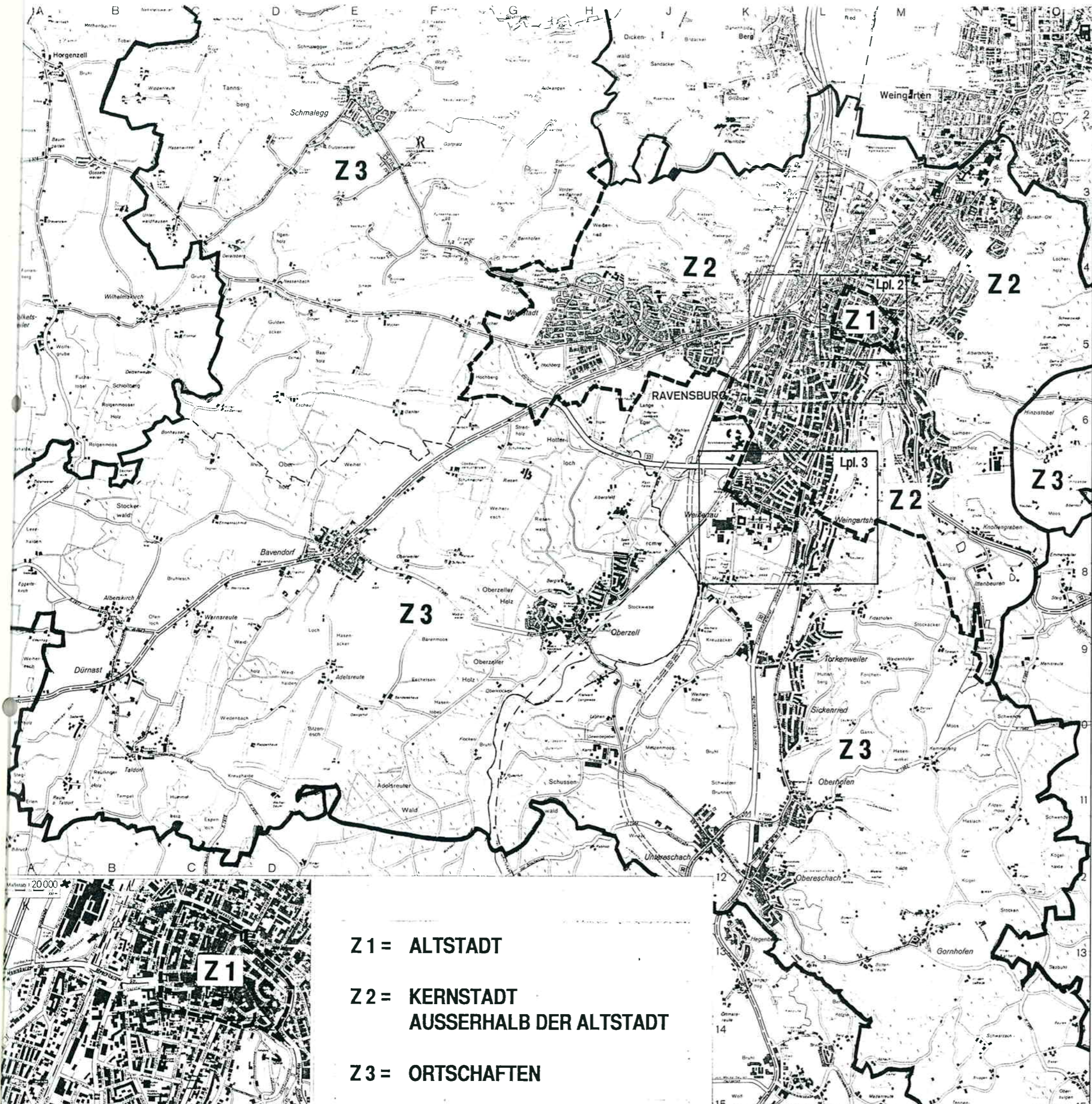
in der ZONE 3:

Wohnungen bis	55 m ²	1	Stellplatz	je Wohnung
Wohnungen bis	100 m ²	1,5	Stellplätze	je Wohnung
Wohnungen über	100 m ²	2	Stellplätze	je Wohnung

(2) Sind oder werden in Bebauungsplänen einzelne, von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen festgesetzt, gelten die Festsetzungen dieses jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG
 VOM 9.8.96 NR. 22-31/2614.3-2
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
 TÜBINGEN, DEN 9.8.96

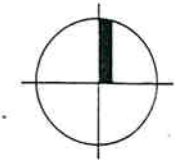


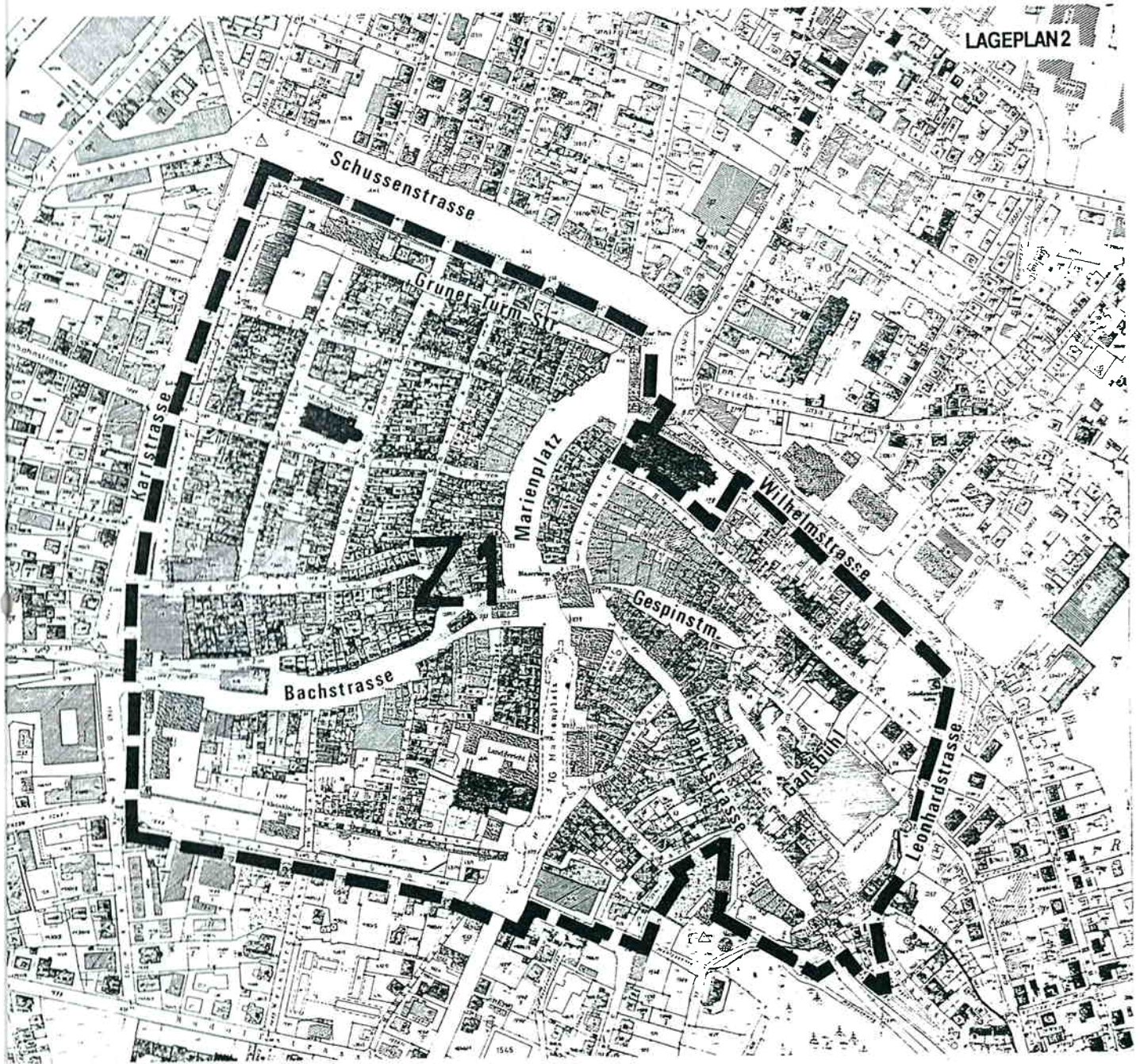
**SATZUNG ÜBER DIE
 STELLPLATZVERPFLICHTUNG
 FÜR WOHNUNGEN IN DER
 STADT RAVENSBURG**

**ÜBERSICHTSPLAN
 M 1:40 000**

**ALTSTADTAUSSCHNITT
 M 1:20 000**

- Z 1 = ALTSTADT**
- Z 2 = KERNSTADT
 AUSSERHALB DER ALTSTADT**
- Z 3 = ORTSCHAFTEN**





GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG
VOM 9.8.96 NR. 22-31/2614.3-2
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
TÜBINGEN, DEN 9.8.96



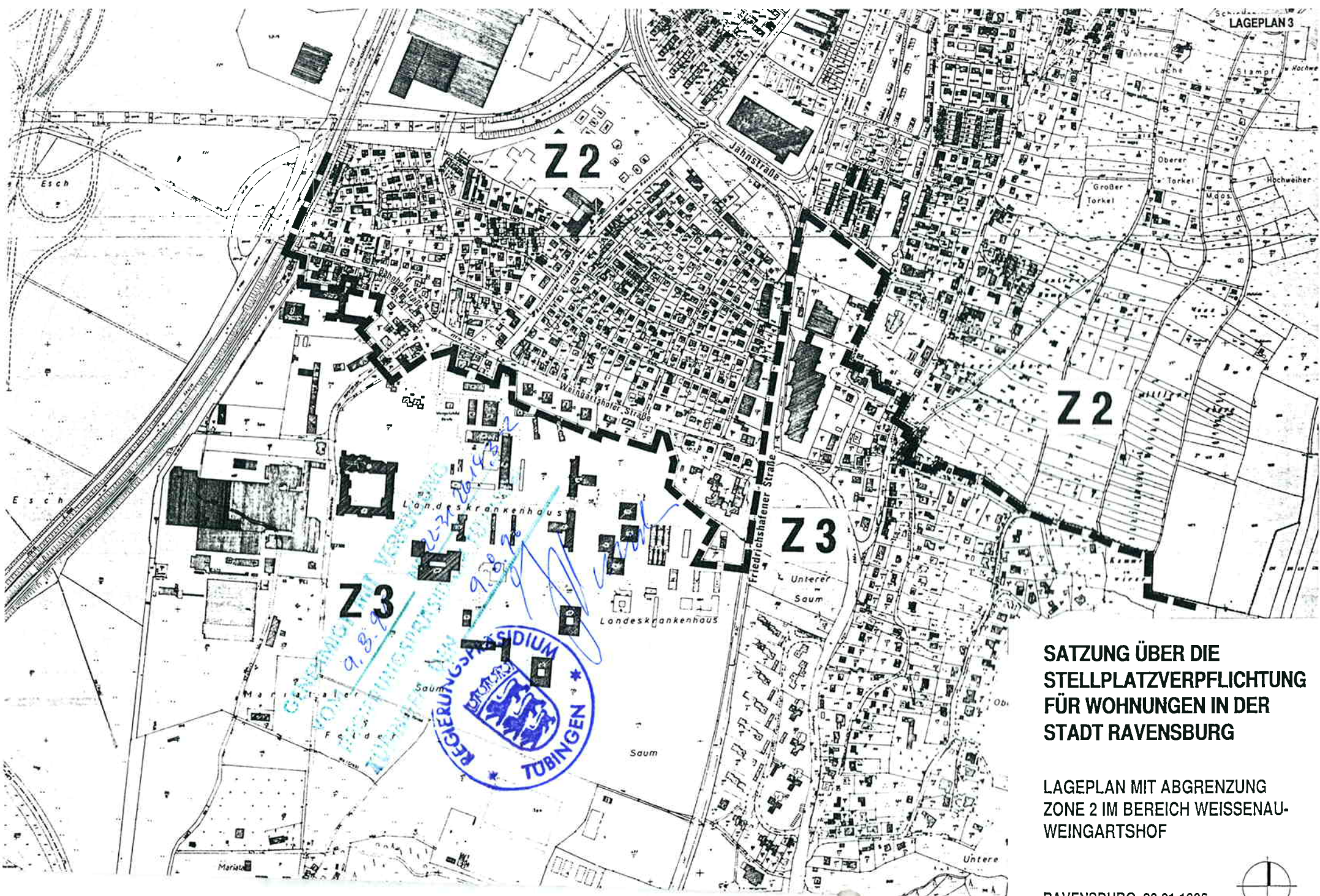
J. J. J.

SATZUNG ÜBER DIE STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR WOHNUNGEN IN DER STADT RAVENSBURG

LAGEPLAN MIT ABGRENZUNG
Z1 = ALTSTADT
M 1:5 000

RAVENSBURG, 28 NOV. 1995
STADTPLANUNGSAMT





**SATZUNG ÜBER DIE
STELLPLATZVERPFLICHTUNG
FÜR WOHNUNGEN IN DER
STADT RAVENSBURG**

**LAGEPLAN MIT ABGRENZUNG
ZONE 2 IM BEREICH WEISSENAU-
WEINGARTSHOF**

